

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 179 „Zwischen Zimmersmühlenweg und verlängerter Stierstadter Straße“, 1. Teiländerung in Oberursel (Taunus)



Die Stadtverordnetenversammlung hat am 25.09.2025 den Bebauungsplan Nr. 179 „Zwischen Zimmersmühlenweg und verlängerter Stierstadter Straße“, 1. Teiländerung einschließlich Planfassung, Textfestsetzungen und Begründung mit Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens erfolgte im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Der Bebauungsplan Nr. 179 „Zwischen Zimmersmühlenweg und verlängerter Stierstadter Straße“, 1. Teiländerung einschließlich Begründung mit Anlagen tritt nach § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft und wird mit Begründung und Anlagen im Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, 61440 Oberursel (Taunus), während der jeweils üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Zudem können die dem Bebauungsplan zugrundeliegenden Vorschriften (DIN-Normen, Richtlinien) eingesehen werden.

Über den Inhalt von Plan und Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Öffnungszeiten des Geschäftsbereiches Stadtentwicklung (Stand November 2025):

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	13.30 bis 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung.	

Für die Einsichtnahme beim Geschäftsbereich Stadtentwicklung wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06171-502441 oder per E-Mail unter folgender Adresse: stadtentwicklung@oberursel.de gebeten.

Im Übrigen weisen wir auf folgende Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) hin:

§ 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB:

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Satzungsbeschluss gemäß § 91 Hessische Bauordnung (HBO)

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften, Teil B der Textfestsetzungen) wurden gemäß § 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 91 HBO von der Stadtverordnetenversammlung am 25.09.2025 als Satzung beschlossen. Sie werden gemäß § 9 Abs. 4 BauGB Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 179 „Zwischen Zimmersmühlenweg und verlängerter Stierstadter Straße“, 1. Teiländerung. Hinsichtlich der Einsichtnahme gelten die vorgenannten Regelungen. Im Zusammenhang mit § 91 Abs. 3 HBO verweisen wir auf die o.g. Bestimmung zu § 215 BauGB.

Oberursel (Taunus), den 13.11.2025

Der Magistrat
Im Auftrag

Stephan